



Evangelisch-Lutherische
Landeskirche Sachsens

Richtlinie des Ev.-Luth. Landeskirchenamtes Sachsens zur Förderung regionaler kirchlicher Projekte im Bereich Migration und Integration – Vielfalt leben

(Förderrichtlinie Neue Räume – FRL Vielfalt leben)

vom 1. Dezember 2024

I. Zweck und Ziel der Förderung

1. Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie und der jährlich zur Verfügung stehenden zweckgebundenen Haushaltsmittel einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse zur Durchführung kirchlicher Projekte von Kirchenbezirken, Kirchspielen, Kirchengemeindebünden und Kirchengemeinden im Bereich Migration und Integration.
2. Mit der Projektförderung sollen kirchliche Aktivitäten vor Ort im territorialen Bereich der Kirchenbezirke gestärkt und begünstigt werden.
3. Ein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Das Landeskirchenamt entscheidet in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der nachfolgend aufgeführten Grundsätze und der verfügbaren Haushaltsmittel.
4. Bestehen Fördermöglichkeiten durch EU-, Bundes- und / oder Landesprogramme, erfolgt die Förderung nach dieser Richtlinie nachrangig. Die landeskirchliche Förderung kann als Eigenmittelansatz in den genannten Programmen eingesetzt werden.

II. Gegenstand und Höhe der Förderung

Für Projekte werden in der Regel einmalige Zuschüsse zu den jeweiligen Gesamtausgaben gewährt. Der Umsetzungszeitraum der Projekte ist das Kalenderjahr. Der erste Umsetzungszeitraum beginnt am 1. Januar 2025. Fortsetzungsanträge sind möglich.

1. Zuschussfähig sind:

Kirchennahe Projekte, die in kirchlicher Eigenregie und / oder in Zusammenarbeit mit weiteren, insbesondere außerkirchlichen Partnern umgesetzt werden (z. B. lokalen Initiativen, Migrantenorganisationen, Bildungsträgern, kommunalen, diakonischen, ökumenischen oder freien Trägern usw.).

Die Vorhaben sollen

- a) die Begegnung und den Austausch von Einheimischen und Zugewanderten ermöglichen,
 - b) der Informations- und Wissensvermittlung über Migrationsthemen dienen,
 - c) oder die Beteiligung kirchlicher Akteure an den jährlich stattfindenden „Internationalen Wochen gegen Rassismus“ (im Frühjahr), sowie an den „Interkulturellen Wochen“ (im Herbst) fördern
- und das ehrenamtliche Engagement stärken.

2. Nicht zuschussfähig sind:

- a) Personalkosten für festangestelltes Personal,
- b) personenbezogene Einzelfallbeihilfen,
- c) Aktivitäten innerhalb von Erstaufnahmeeinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünften,
- d) Anschaffung von Ausstattung,
- e) bauliche Maßnahmen.

Vor dem Hintergrund öffentlicher statistischer Angaben zum Migrationsgeschehen im Bereich der Kirchenbezirke erstellt das Landeskirchenamt Jahrespauschalen und teilt diese den Kirchenbezirken in einer Planungsmitteilung mit.

III. Verfahren

1. Interessenbekundung

- a) Von den Kirchenbezirken wird eine Ansprechperson benannt, die in Kooperation mit dem Landeskirchenamt (Ausländerbeauftragter) für inhaltliche Fragen und Abwägungen zur Projektförderung zur Verfügung steht.
- b) Die Kirchenbezirke sammeln in ihrem Bereich die Anträge zu geplanten Vorhaben der kirchlichen Projektträger (Liste der Interessenbekundungen) und priorisieren die Projekte nach Maßgabe dieser Richtlinie.

2. Beantragung und Mittelbereitstellung

- a) Die Kirchenbezirke reichen beim Landeskirchenamt unter Vorlage der Prioritätenliste Anträge zur Auszahlung an Projektträger im Rahmen der mitgeteilten Planungsgröße ein.
- b) Die Anträge für das Folgejahr sind bis zum 30. Juni des laufenden Jahres (Posteingang im Landeskirchenamt) einzureichen.
- c) Nicht benötigte Mittel werden vom Landeskirchenamt unterjährig nach örtlichem Bedarf außerhalb der Planungsmitteilung verteilt.

3. Verwendungsnachweis

Spätestens zum 31. März des auf den Umsetzungszeitraum folgenden Jahres ist der Nachweis der zweckentsprechenden Mittelverwendung zu erbringen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einer tabellarischen Übersicht der Gesamtausgaben und der Gesamtfinanzierung der Einzelprojekte, sowie einem Sachbericht je Projekt. Das online bereitgestellte und ausfüllbare Muster mit den darin geforderten Anlagen ist zu verwenden.

Nicht benötigte oder nicht zweckentsprechend verwendete Mittel sind zurückzuzahlen.

IV. Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschrift

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung kirchlicher Projekte im Bereich Migration und Integration „Vielfalt gestalten“ vom 26. Mai 2020 außer Kraft. Projektanträge mit Laufzeit ab 1. Januar 2025 können - abweichend von Abschnitt III Nummer 2. b - bis zum 31. März 2025 gestellt werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Hans-Peter Vollbach
Präsident